

Reglement 2020

für das Weiterbildungsprogramm

Master of Advanced Studies ETH in Fire Safety Engineering (MAS ETH FSE)

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 12. November 2019

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in Fire Safety Engineering (MAS ETH FSE)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, durchgeführt wird.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) zugeordnet.

Art 2. Titel

Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:

Master of Advanced Studies ETH in Fire Safety Engineering
(abgekürzt: MAS ETH in Fire Safety Engineering).

Art 3. Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-BAUG her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

¹ RSETHZ 201.021

³ Der/die Delegierte sowie der/die stellvertretende Delegierte wird vom D-BAUG ernannt.

⁴ Der/die Programmkoordinatorin/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

⁵ Der Leitung steht ein Beirat zur Seite, welcher die Leitung in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Praxisrelevanz, die Qualitätskontrolle sowie die Rekrutierung von Teilnehmenden und die nationale und internationale Akzeptanz unterstützt.

⁶ Die Leitung des Programms ernennt die Mitglieder des Beirats. Der Beirat setzt sich zusammen aus der Leitung des MAS-Programms und mindestens drei Vertretern der beruflichen Praxis. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Art 4. Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-BAUG führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art 5. Zielgruppe und Inhalt

¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss.

² Das Programm richtet sich vor allem an Teilnehmende mit einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss.

³ Das Programm umfasst die folgenden Schwerpunkte:

- a. Physikalische und chemische Grundlagen für den Lastfall Brand
- b. Grundlagen Nachweisführung im Brandschutz
- c. Baulicher Brandschutz und Heissbemessung
- d. Technischer Brandschutz
- e. Organisatorischer Brandschutz und Evakuierung

⁴ Unterrichtssprache des Programms ist mehrheitlich Deutsch. Vereinzelt Kurse werden auf Englisch gehalten. Entsprechende Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für die Teilnahme.

Art 6. Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 64 KP erworben werden.

² Das Weiterbildungsprogramm beginnt alle zwei Jahre in der Regel mit dem Herbstsemester und dauert berufs begleitend zwei Jahre.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 3 Jahre. Die Verlängerung erfolgt durch den/die Delegierte/n semesterweise auf begründeten schriftlichen Antrag.

⁴ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf schriftliches Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

Art 7. Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Module und eine Master-Arbeit. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 64 KP sind in den folgenden Modulen in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

a. Module	
1) Fire science	10 KP
2) Fire safety design	10 KP
3) Structural fire design	10 KP
4) Fire protection systems	6 KP
5) Human behaviour and evacuation	10 KP
b. Master-Arbeit	18 KP

Art 8. Master-Arbeit

- ¹ Die Master-Arbeit untersteht der Leitung eines Professors/einer Professorin.
- ² Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer die erforderliche minimale Anzahl von 30 KP erworben hat.
- ³ Der/die Studierende reicht beim Leiter/der Leiterin einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit ein.
- ⁴ Der Leiter/die Leiterin legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.
- ⁵ Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 26 Wochen. Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Die Leitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.
- ⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.
- ⁷ Der Leiter/die Leiterin legt die bei einer nicht bestandenen Master-Arbeit noch zu erfüllenden Bedingungen fest, unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.
- ⁸ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

Art 9. Lerneinheiten, Leistungskontrolle

- ¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms legt für jedes Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.
- ² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis³ festgelegt.
- ³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.
- ⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art 10. Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

- ¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

Art 11. Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art 12. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; der Masterabschluss sollte in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Themengebiet abgelegt worden sein.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁴ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

⁴ Die School for Continuing Education prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen formell erfüllt sind.

⁵ Die Leitung prüft, ob die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen.

⁶ Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁷ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art 13. Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

Art 14. Schulgeld und weitere Gebühren

¹ Die Studierenden bezahlen gemäss Art. 10. Abs. 1 Bst. a. Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ eine Verwaltungsgebühr für die Anmeldung als Weiterbildungsstudierende.

⁴ SR 414.134.1

⁵ SR 414.131.7

² Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁶ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

³ Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

⁴ Im Falle einer nicht termingerechten Abmeldung vom Weiterbildungsprogramm sowie bei einem Studienabbruch werden die Gebühren ganz oder teilweise eingefordert. Die Schulleitung regelt die Einzelheiten.

Art 15. Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 6 nicht mehr erreichen kann wegen:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

Art 16. Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁷ anfechtbar.

Art 17. Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden

Art 18. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁶ SR 414.131.7

⁷ SR 172.021